

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Landkreises Cham

- Kostensatzung -

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund des *Art.20* des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und des Art.17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-3-1-I) folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13.08.19997, Az.: 230-1521.3 CHA 10 genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Cham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von **2,50 Euro** bis **25.500 Euro** erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.

Cham, den 06.06.2001
Landratsamt Cham

Zellner
Landrat

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
für den Landkreis Cham**

Euroumstellung Amtsblatt Nr. 28 12.Juli 2001

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr <i>Euro</i>
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	<i>15 bis 610</i>
001		Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	<i>0,75</i> je angefangene Seite, höchstens die für die Ertei- lung des Originals vorgesehene Gebühr, mindes- tens <i>5 Euro</i> . Ist die Erteilung des Originals ge- bührenfrei, beträgt die Gebühr <i>0,75 Euro</i> je ange- fangene Seite, mind. <i>5 Euro</i> .
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als <i>5 Euro</i> ermäßigt werden
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	<i>5 bis 75</i>
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	<i>0,75</i> je Akt oder Buch, mindestens <i>5 Euro</i>
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr <i>Euro</i>
	004	Fristenverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. Fristenverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60
0	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro . Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro
	006	Niederschrift:	7,50 bis 75 für jede angefangene Seite
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung	
		Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und Landkreisfahnen durch Dritte (Art.3 Abs.3 LKrO)	10 bis 2.550
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art.32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art.34, 35 VwZVG)	50 bis 2.550
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs.5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art.21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 AO 1977, mindestens 10 Euro
		4.1 sonst	12,50 bis 200

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	<i>5 bis 150</i>
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)	
	610	Erlaubnis für Sondernutzungen an Straßen, We- gen und Plätzen in der Straßenbaulast des Land- kreises (Art.18, 19 und 22 a BayStrWG)	<i>10 bis 150</i>
	611	Anordnung nach Art.18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG	<i>10 bis 610</i>
	612	Ersatzvornahme nach Art.18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	<i>50 bis 2.550</i>
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförde- rung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- zwang	<i>10 bis 405</i>
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	<i>10 bis 1.250</i>
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	<i>10 bis 610</i>
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<i>10 bis 610</i>
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	<i>10 bis 150</i>